Herabsetzung und Erlass von AHV-Beiträgen [Hans Oswald]

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **44 (1952)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

kraft- bzw. Reallohnvergleiche selbst unter den derzeitigen Verhältnissen sprechen — sofern man nicht eine mathematische Genauigkeit der Zahlen, die aber kein gewissenhafter Statistiker gewährleisten kann, verlangt —, würden wir es begrüssen, wenn man sich mit unseren Darlegungen ernsthaft auseinandersetzen und sich nicht mit nicht gerade stichhaltigen, nicht überzeugenden Einwendungen begnügen würde. Es handelt sich hier um wirtschaftspolitische, nicht nur für den Arbeiter wichtige Probleme, die heute durch die überaus günstige Wirtschaftskonjunktur etwas überdeckt werden, die aber bei einer Umkehr der Wirtschaftslage sehr rasch vordringlich werden können. Aus diesen Gründen wünschen wir entgegen der Meinung von Dr. Geyer, dass diese Zahlen bekannt und ein Teil der Grundlagen für eine aufbauende wirtschaftspolitische Diskussion werden. In diesem Sinne können sie ein wichtiger Beitrag sein.

Dr. H. Schmidt.

Buchbesprechung

Dr. Hans Oswald. Herabsetzung und Erlass von AHV-Beiträgen. Verlag Hans Huber, Bern. 40 Seiten. Fr. 3.80.

Herabsetzung und Erlass von AHV-Beiträgen sind in Art. 11 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG) geordnet und zu einem Rechtsinstitut ausgestaltet. Obligatorisch Versicherten, denen die Bezahlung der Beiträge gemäss Art. 8, Abs. 1 (Selbständigerwerbende) oder nach Art. 10, Abs. 1 (Nichterwerbstätige) nicht zugemutet werden kann, können die Beiträge bis auf den Mindestbeitrag von Fr. 12.— pro Jahr *herabgesetzt* werden. Für obligatorisch Versicherte, bei denen der Bezug der Beiträge eine grosse Härte bedeuten würde, besteht die Möglichkeit des *Beitragserlasses*, wobei indessen der Wohnsitzkanton den Mindestbeitrag von Fr. 12.— pro Jahr zu leisten hat. Nicht herabsetzbar sind die Beiträge der Unselbständigerwerbenden, die an der Quelle bezogen und zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag an die AHV-Ausgleichskassen abgeliefert werden.

Die Möglichkeit der Herabsetzung und des Erlasses von AHV-Beiträgen stellt eine Reihe rechtlicher Fragen, und das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hat dazu bereits eine umfangreiche Judikatur entwickelt. Niemand war deshalb besser in der Lage, dieses Rechtsinstitut zu kommentieren, als der Verfasser als Gerichtsschreiber beim EVG. Er tut es in der vorliegenden Broschüre ausserordentlich klar und auch dem Laien ohne weiteres verständlich. Die wertvolle Arbeit wird vor allem den Verwaltern von AHV-Ausgleichskassen gute Dienste leisten.

« Gewerkschaftliche Rundschau », Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustrasse 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 12.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 5.—. Einzelhefte Fr. 1.—. Druck: Unionsdruckerei Bern.